

Die erste Satzung der Stiftung „Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend –“ in der Fassung vom 1. April 2012 wird wie folgt geändert:

Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Mecklenburg hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, die erste Satzung der unselbständigen Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit - Evangelische Jugend wie folgt zu ändern

**Satzung der
„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg - Evangelische Jugend -“**

Präambel

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg werden durch die unselbstständige Stiftung ‚Sozial-Diakonische Arbeit –Evangelische Jugend‘ Dienste evangelischer Jugend- und Jugendsozialarbeit unterhalten. Die Arbeit der Stiftung ist als Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg darauf ausgerichtet, durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung des sozialen Umfeldes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse Hilfen in der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus anzubieten. Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen und Bildungsangebote für alle Generationen bereitzuhalten. Die Einrichtungen und Dienste sind durch die Satzung der rechtlich unselbstständigen Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ab Pfingsten 2012 in Form einer kirchlichen Stiftung dieses Kirchenkreises in die Lage versetzt worden, auch künftig ihre Aufgaben im Sinne der kirchlichen Ordnungen zu erfüllen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Einrichtung hat den Namen:
„Stiftung Sozial-Diakonische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg - Evangelische Jugend -“.
- (2) Sie wird in der Rechtsform einer rechtlich unselbständigen Stiftung kirchlichen Rechts – Sondervermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg - nachfolgend Stiftung genannt -, geführt.
- (3) Die Stiftung ist ein Werk im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (4) Sitz der Stiftung ist Schwerin.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird mit jungen Menschen und für junge Menschen und Erwachsene tätig, die auf Grund ihrer Lebenslage, ihrer sozialen Benachteiligung oder gesellschaftlichen Ausgrenzung auf kirchlich-diakonische und sozialpädagogische Angebote im kirchengemeindenahen und -übergreifenden Bezug angewiesen sind. ²Damit nimmt sie auch teil an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg gemäß Ordnung für das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg und stimmt sich mit dieser ab.
- (2) Zweck und Aufgabe der Stiftung sind insbesondere,
 - a) die Unterstützung und Förderung von Angeboten in Kooperation mit der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg,
 - b) die Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendbildungsarbeit, der Jugendkulturarbeit, Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zur Erziehung,
 - c) die Erbringung von Angeboten der generationsübergreifenden Arbeit sowie von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern – Zweites Buch, Drittes Buch, Neuntes Buch und Zwölftes Buch,
 - d) die Bereitstellung von Beratungsangeboten, z.B. in Fragen der Krisenberatung, Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung sowie Allgemeine Sozialberatung und Opferberatung,
 - e) die Förderung der Kommunikation und des Fachaustausches kirchlich-diakonischer und sozialer Träger,
 - f) das Angebot von berufsbezogener, allgemeiner und politischer Bildungsarbeit.
 - g) die Erbringung von Leistungen für und mit Migrantinnen und Migranten
- ²Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von weitergehenden zeitgemäßen und zukunftsorientierten Angebotsstrukturen.
- (3) ¹Die Stiftung nimmt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der möglichen Finanzierungen wahr. ²Sie knüpft dabei an wesentliche Erfahrungen Evangelischer Jugend- und Sozialarbeit an und leistet der Kirche den Dienst, Fragen und Problemlagen der Menschen zu Gehör zu bringen und zum verantwortlichen Dialog herauszufordern. ³Das gemeinsame Arbeiten, Leben, Handeln und Reden soll ein Ausdruck der Wertorientierung ihres sozial-diakonischen Handelns sein.

- (4) 1Die Stiftung unterhält einen Bereich in der Propstei Neustrelitz. 2Weitere Bereiche können an anderen Standorten errichtet werden.
- (5) Die Stiftung kann Mitglied in Fachverbänden und Werken werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Einrichtung und den einzelnen Teilbereichen, sofern sie nicht hoheitlich betrieben werden, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (2) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie wird überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen, Leistungs- oder Entgeltverträgen finanziert.
- (3) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2Die Organmitglieder der Stiftung erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) 1Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Unternehmensvermögen der Stiftung. 2Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg hat darüber hinaus ein Stiftungskapital, das in seinem Bestand unantastbar ist, in Höhe von 26.000,00 € gezeichnet. 3Die Stiftung ist unternehmenstragend. 4Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die dem Stiftungskapital als Zustiftung zugeführt werden.
- (2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg als Sondervermögen getrennt zu halten. 2Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (3) 1Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen wieder in das allgemeine Vermögen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. 2Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für diakonische und sonstige kirchliche Zwecke, möglichst im Rahmen der bisherigen

satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung, zu verwenden.

- (4) 1Die Wirtschaftsführung erfolgt in den Rahmenbedingungen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. 2Zur Erreichung der Ziele sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Instrumentarien zu nutzen, wie sie für Wirtschaftsunternehmen gleicher Größenordnung und entsprechender Ausrichtung Anwendung finden.
- (5) 1Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. 2Entsprechend wird der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - das Stiftungskuratorium
 - die Geschäftsführung.
- (2) 1Die Organmitglieder der Stiftung sind über alle Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sache es gebietet oder Vertraulichkeit durch Beschluss festgestellt ist. 2Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.
- (3) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.
- (4) Die Organmitglieder gehören der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, oder einer Mitgliedskirche der ACK an.

§ 6

Stiftungskuratorium

- (1) 1Das Stiftungskuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. 2Das Stiftungskuratorium setzt sich zusammen aus
 - a) zwei gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern aus der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg,
 - b) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Zentrums Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als geborenem Mitglied
 - c) vier weiteren Mitgliedern als Fachkräfte, die im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen. Davon muss mindestens ein

Mitglied aus dem Bereich der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sein.

- (2) 1Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Alle Erklärungen des Kuratoriums werden in seinem Namen von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (3) 1Versammlungen des Stiftungskuratoriums werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. 2Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Versammlungen des Stiftungskuratoriums teil.
- (4) 1Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. 2Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. 3Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.
- (5) Die Aufsicht über das Stiftungskuratorium obliegt dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 7

Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums

- (1) Die vier Mitglieder des Stiftungskuratoriums, die als Fachkräfte im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen und juristischen Bereich kundig sein sollen, werden durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für den Zeitraum von fünf Jahren berufen.
- (2) Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg entsendet aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode zwei Personen.
- (3) Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium tagt mindestens drei Mal im Jahr und wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) 1Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. 2Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (z.B.

Beratungs- und Beschlussvorlagen). ³Tagesordnungsergänzungen können in derselben Verfahrensweise bis zu sieben Tage vor der Versammlung erfolgen.

- (3) ¹Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. ²Das ordnungsgemäß einberufene Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. ⁴Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung auf diese Rechtslage hingewiesen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen außerhalb einer ordentlich einberufenen Versammlung sind wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist schriftlich zustimmen und kein Mitglied eine Versammlung beantragt hat.
- (6) ¹Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden schriftlich protokolliert. ²Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und - ausgenommen im Fall des Absatzes 5 dieser Vorschrift - von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zur Genehmigung zuzustellen. ⁴Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Zugang durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich widersprochen wird. ⁶Im Falle des Widerspruchs wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten ordentlich einberufenen Versammlung beschlossen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) ¹Das Stiftungskuratorium erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und legt insbesondere den Stellenplan für die Stiftung fest. ²Die Dienstbeschreibung für die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Stiftungskuratoriums vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen. ³Das Stiftungskuratorium führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung. ⁴Das Stiftungskuratorium kann durch Beschluss jeder Zeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. ⁵Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann das Kuratorium

auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

- (2) Das Stiftungskuratorium hat nachfolgende weitere Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei Bestellung, Ausgestaltung gemäß §10 und Abberufung der Geschäftsführung,
 - b) Beschlussfassung über einen Geschäftsverteilungsplan und Regelungen zur Vertretung der Geschäftsführung,
 - c) Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zu erstellenden Haushaltsplan und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung.
- (3) Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungskuratoriums:
- e) Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn sie eine Höhe von 10.000,00 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
 - f) die zu den unter Buchstabe a genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 - g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind und mit einem Gesamtbetrag die Höhe von 10.000,00 Euro bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin überschreiten,
 - h) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 - i) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten der Kuratoriumsmitglieder oder der Geschäftsführung,
 - j) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro oder die den bisher von dem Stiftungskuratorium bewilligten oder im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag um mehr als 10.000,00 Euro erhöhen,
 - k) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres einen Betrag von 2.000,00 Euro übersteigen,
 - l) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
 - m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 - n) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung

von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,

- o) Abschluss Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern,
 - p) Beschlussfassung zur Entfristung von Stellen, wenn diese im Stellenplan der Stiftung finanziell abgesichert sind.
- (4) 1In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung auch ohne Einwilligung des Stiftungskuratoriums vorgenommen werden. 2Jedoch sind die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren und deren Genehmigung ist einzuholen.
- (5) Das Stiftungskuratorium kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen, oder die Geschäftsführung von den Beschränkungen des Absatzes 2 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; der Geschäftsführung kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) 1Die Geschäftsführung wird nach Vorschlag durch das Stiftungskuratorium gemäß §9 Nummer 2 Buchstabe a vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ernannt und ist hauptamtlich tätig. 2Dem Kirchenkreisrat obliegt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung kann wie folgt ausgestaltet werden:
- a) als eine kaufmännische und eine pädagogische Geschäftsführung. In diesem Falle obliegt der pädagogischen Geschäftsführung die Gesamtleitung der Stiftung. Sie ist die gesetzliche Vertreterin der Stiftung. Sie soll nach einschlägigem sozialdiakonischem und -pädagogischem Ausbildungsprofil qualifiziert sein,
 - oder
 - b) als Geschäftsführung, die mit der Gesamtleitung beauftragt ist und eine kaufmännische Leitung, die von der Geschäftsführung für die Wahrnehmung der kaufmännischen Belange der Stiftung bevollmächtigt ist,
 - oder
 - c) als eine gesamtleitende Geschäftsführung.
- (3) Die gesamtleitende Geschäftsführung nimmt an den Arbeitstreffen und Bereichsleitungssitzungen im Zentrum Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen

Kirchenkreis Mecklenburg teil.

- (4) ¹Im Falle der Geschäftsführung mit zwei Personen obliegt der kaufmännischen Geschäftsführung die betriebswirtschaftliche Leitung der Stiftung. ²Sie vertritt die Stiftung in betriebswirtschaftlichen Belangen. ³Darüber hinaus vertritt sie die gesamtleitende Geschäftsführung bei deren mehrtägigen Abwesenheit. ⁴Sie soll nach einschlägigem betriebswirtschaftlichem Ausbildungsprofil qualifiziert sein.
- (5) ¹Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche und rechtliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten,
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie vierteljähriger Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung im Stiftungskuratorium,
 - c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zur Feststellung und Entlastung im Stiftungskuratorium,
 - d) Weiterentwicklung satzungsgemäßer Angebote und Aufgaben unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
 - e) Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
 - f) Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben oder Aufsichtsfunktionen in verbundenen Unternehmen,
 - g) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt,
 - h) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Blick auf Fragen der Kirchenmitgliedschaft und der Stärkung des evangelischen Profils,
 - i) Weiterentwicklung der sozialdiakonischen Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und seinen Kirchengemeinden und Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen des Zentrums Kirchlicher Dienste im Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.
- ²Die Geschäftsführungsbefugnisse sind im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Zustimmungs- bzw. Entscheidungsvorbehalte durch das Stiftungskuratorium begrenzt.
- (6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der die Grundlage für die Dienstbeschreibungen bildet.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es finden die im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12

Rechnungsprüfung

1Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft. 2Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit das Zuwendungsrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Diese Satzung sowie deren Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.